

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 29/08 B

L 7 R 2579/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 109/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 2008
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 25.2.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.4.1974 bis zum 17.3.1987 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er wendet sich gegen die "spezifische Außerachtlassung der 'Republik-Flüchtlinge' aus der DDR" und sieht hierin einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 und 3 des Grundgesetzes (GG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 5.6.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG kann die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Der Kläger beruft sich auf keinen der drei vorgenannten Zulassungsgründe. Soweit er im Kern seines Vorbringens die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung rügt, kann die Beschwerde schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Vortrag, das LSG habe - vermeintlich - in der Sache falsch entschieden, die Revisionsinstanz nicht eröffnet (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 5 Soweit der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde "zur Überprüfung des Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 und 3 GG und einer verfassungskonformen Auslegung des AAÜG" einlegt, bezeichnet er ebenfalls keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG. Wollte er mit diesem Vortrag die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufzeigen, ist ihm dies schon deshalb nicht gelungen, weil er nicht die - vermeintliche - Verfassungswidrigkeit einer konkreten Vorschrift des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) rügt. Darüber hinaus hätte es ihm dann oblegen aufzuzeigen, dass die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift des AAÜG durch höchstichterliche Rechtsprechung noch nicht geklärt ist. Ausführungen hierzu enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht.
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)